



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

A 92-03/509.2015

17.06.2015

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE
ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

NOTIFIZIERUNG

der vom 8. Fachausschuss für technische Fragen in Übereinstimmung mit Anhang F (APTU) und G (ATMF) des Übereinkommens geänderten Texte

Es ist mir eine Freude, Ihnen mitteilen zu können, dass der Fachausschuss für technische Fragen bei seiner 8. Tagung am 10. Juni 2015 Änderungen zu folgenden Rechtstexten angenommen hat:

| | | |
|--------------------------------|---|-----------------|
| ETV NOI Dok. CTE8/5.1 | TEILSYSTEM FAHRZEUGE LÄRM | <i>Revision</i> |
| ATMF-Anlage A Dok. CTE8/5.2 | EINHEITLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM) | <i>Änderung</i> |
| ETV WAG Dok. CTE8/5.3 | TEILSYSTEM FAHRZEUGE GÜTERWAGEN | <i>Änderung</i> |

Diese in allen drei Arbeitssprachen der OTIF angenommenen Dokumente wurden auf der Website der OTIF unter Technik/Notifizierungen veröffentlicht.

Kurze Erklärung dieser geänderten Vorschriften

Die überarbeitete **ETV NOI** wurde vom CTE 8 auf der Grundlage eines Vorschlags der WG TECH angenommen. Das angenommene Dokument ist zu der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission vollständig äquivalent. Diese neue ETV NOI setzt die seit dem 1.12.2012 geltende ETV NOI außer Kraft. Die am 1.12.2012 in Kraft getretene Fassung kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Kapitel 7 der neuen ETV NOI jedoch weiterhin angewendet werden. Die Revision besteht in folgenden Änderungen:

- Die Anforderungen decken nicht nur die konventionellen, sondern auch die Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge ab,
- Anwendbar auf alle Fahrzeuge im Anwendungsbereich der ETV WAG und der ETV LOC&PAS,
- Einführung zusätzlicher Grenzwerte für intermittenten (Hauptluftkompressor) und impulsiven (Entlüftungsventil) Lärm,
- Verweise auf die Norm EN/ISO 3095, die den Inhalt der Norm prEN im Anhang ersetzt.

Anhang V der **ATMF-Anlage A** wurde um eine Vorlage für „Bescheinigungen für Instandhaltungsfunktionen“ ergänzt. Diese Änderung wird einer möglichen Verwechslung des ECM-Zertifikates und der Bescheinigung für Instandhaltungsfunktionen entgegenwirken. Darüber hinaus wurden kleinere redaktionelle Änderungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt der ECM-Vorschriften angenommen.

Die Aktualisierung der **ETV WAG** betrifft geringfügige Änderungen in einigen Anhängen infolge ähnlicher Aktualisierungen in der Gesetzgebung der EU. Der Verweis auf die Liste der im grenzüberschreitenden Verkehr zugelassenen Verbundstoffsohlen in Anhang G der ETV WAG wurde aktualisiert, um auf die aktuellste Liste zu verweisen. Darüber hinaus wurde ein redaktioneller Fehler korrigiert (bei der Position der Rangierhandläufe wurde die Abmessung von ≥ 210 mm korrigiert zu ≤ 210 mm).

Inkrafttreten

In Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 Satz 2 des Übereinkommens treten diese Bestimmungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Notifizierung in Kraft, d.h. am **1. Dezember 2015**, es sei denn das Inkrafttreten wird durch die dafür nötige Anzahl von eingelegten Widersprüchen (siehe unten) verhindert.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang F COTIF 1999 gemäß Artikel 42 des Übereinkommens abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung von der Revision der ETV NOI oder der Änderung der ETV WAG 2015 nicht betroffen.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang G COTIF 1999 gemäß Artikel 42 des Übereinkommens abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung von der Änderung der ATMF-Anlage A nicht betroffen.

Widersprüche

Betreffend die angenommen oder geänderten Texte können die Mitgliedstaaten, die zum Auslaufen der untenstehenden Frist den COTIF-Anhang anwenden, demzufolge eine Bestimmung angenommen wurde, gemäß Artikel 35 §§ 4 und 6 COTIF bezüglich der Annahme einer Bestimmung binnen vier Monaten ab dem Tag der Notifizierung, d.h. in diesem Fall bis spätestens zum **16. Oktober 2015**, einen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann den gesamten Text oder Teile davon betreffen.

Gemäß Artikel 38 § 3 des Übereinkommens kann die EU das Widerspruchsrecht eines ihrer Mitgliedstaaten übernehmen. In diesem Fall nimmt der jeweilige EU-Mitgliedstaat sein individuelles Widerspruchsrecht nicht wahr.

Die Folgen eines Widerspruches ergeben sich aus Artikel 35 § 4. In den meisten Fällen wird dadurch die uneingeschränkte Einsetzbarkeit von Eisenbahnfahrzeugen des Widerspruch einlegenden Staates im internationalen Verkehr sowie der Transitverkehr durch diesen Staat gefährdet. Sollte mehr als ein Viertel aller Mitgliedstaaten zu einer der notifizierten Bestimmungen Widerspruch einlegen, so tritt diese Bestimmung nicht in Kraft.

Gemäß Artikel 35 § 6 des Übereinkommens werden Mitgliedstaaten, die

- a) kein Stimmrecht haben (Artikel 14 § 5, Artikel 26 § 7 oder Artikel 40 § 4) oder
- b) nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (Artikel 16 § 1 Satz 2) oder
- c) eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben,

nicht mitgezählt, wenn es darum geht, die Anzahl der Widersprüche zu bestimmen.

Bestätigung des Inkrafttretens

Das endgültige Datum des Inkrafttretens einer Bestimmung oder eines Widerspruches wird den Mitgliedstaaten in einem Rundschreiben mitgeteilt und kurz nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Widersprüchen auf der OTIF-Webseite veröffentlicht.

An dieser Stelle möchte ich die Mitgliedstaaten auch auf Artikel 26 der Wiener Konvention hinweisen, laut dem die betroffenen Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet jegliche zur Einhaltung dieser Bestimmungen nötigen Gesetze, Bestimmungen und administrative Vorschriften bis spätestens zum Inkrafttretensdatum erlassen haben müssen.

Mit freundlichen Grüßen



(François Davenne)
Generalsekretär

Folgende Organisationen und Verbände haben eine Kopie dieses Rundschreibens erhalten:

- Europäische Eisenbahnagentur (ERA)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- International Union of Wagon Keepers (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)